

man 62 Kirchen! Es wurden also in den letzten 40 Jahren allein in diesen beiden Landkreisen nahezu 100 Kirchen neu erbaut. Während sich die Ludwigsburger Veröffentlichung, die schon äußerlich sehr anspruchsvoll daherkommt, auf die katholischen Kirchenbauten beschränkt, beschreibt die Böblinger Veröffentlichung auch die weit zahlreicheren evangelischen Kirchen.

Die insgesamt 127 Kirchen im Landkreis Böblingen werden auf (nur) 70 Seiten von sieben Autoren beschrieben, wobei nicht ersichtlich wird, wer was beschrieben hat. Es sei hier nur auf die katholischen Kirchenbauten eingegangen (S. 25–42). Wenn man von der Beschreibung der Kirchen in Weil der Stadt absieht, fällt auf, daß beim abschließenden Literaturhinweis fast stereotyp die Formel erscheint: »Mitteilungen und Archivalien des Pfarramtes«. Es ist einfach nicht zu glauben, daß es zu keinem Kirchenneubau nicht wenigstens eine kleine Festschrift zur Weihe gegeben hätte. Man sucht »katholische« Veröffentlichungen ziemlich vergebens auch im abschließenden Literaturverzeichnis (S. 79/80), wo selbst das Standardwerk von Gottlieb Merkle (Kirchenbau im Wandel. Ostfildern 1973) fehlt, in dem beispielsweise die Kirche in Höfingen ausführlich (S. 245) beschrieben ist. Da wundert es dann auch nicht, daß das umfangreiche Werk (133 S.) von Martin Übelhör (Kath. Kirchen Sindelfingens in ihrem Werden und Sein. Stuttgart 1961) übersehen wurde. Man freut sich aber trotzdem über die Veröffentlichung, auch wenn es etwa zu Jettingen in lapidarer Kürze nur heißt (S. 32): »Die Kirche St. Maria, Hilfe der Christen wurde 1956 als reiner Zweckbau ohne jeglichen Schmuck erstellt«. Einen Architekten wird sie ja wohl gehabt haben, – es waren Hans und Martin Schillig (Rottenburg). Solche Kürze ist die Ausnahme. Genannt werden in aller Regel Architekt, Bauzeit, beteiligte Künstler. Für eine erste Information ist also gesorgt. Den freiwilligen und unfreiwilligen (Ortspfarrer) Mitarbeitern gebührt jedenfalls Dank.

Die Ludwigsburger Veröffentlichung hat im Übermaß, was man in der Böblinger etwas vermißt: z. B. einen Überblick über die Entwicklung im Kirchenbau und in der religiösen Kunst (Urban, S. 31–83), eine vermutlich lückenlose Zusammenstellung der Literatur zur Geschichte des Dekanats und der Pfarreien (Kopf, S. 160–163), ein Register der Orts- und Personennamen. Die Beschreibung der einzelnen Kirchen (Kopf und Helmut Rastetter, S. 84–148) beschränkt sich auf jeweils einer Seite mit der Aufzählung von Fakten und mit Bildmaterial. Genannt werden: das Jahr der Pfarreierhebung, Baujahr, Weihe, Architekt, Ausgestaltung (Fenster, Altar, Ambo, etc.), Renovation, Standort der Kirche. Man möchte allen Dekanaten eine solch beispielhafte Veröffentlichung wünschen.

Heribert Hummel

9. Diözesangeschichte

MICHAEL HOLLMANN: Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306–1476) (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte Bd. 64) Mainz 1990. XI und 587 S. Geb.

Die Kenntnis spätmittelalterlicher Domkapitel ist im letzten Jahrzehnt durch die gewichtigen Studien von Rudolf Holbach über das Trierer und von Gerhard Fouquet über das Speyrer Domkapitel nicht unwesentlich bereichert worden. Ihnen tritt die hier anzuzeigende Untersuchung, eine von Alois Gerlich betreute Dissertation des Fachbereichs Geschichtswissenschaft der Universität Mainz von 1988, ebenbürtig zur Seite. Dies nicht nur hinsichtlich des Umfangs und der Intensität der Materialerfassung, sondern vor allem auch in der weit über die Verhältnisse des Domkapitels als Korporation im engeren Sinne hinausgehenden Auffassung des Themas. Das Domkapitel erscheint eingebettet in das Beziehungsgefüge von Familie, Verwandtschaft, zeitgenössischer Adelswelt, Territorialfürstentum, Königtum und schließlich auch Kurie. Der einzelne Domherr agiert sowohl als Mitglied einer Korporation wie auch eines Familienverbandes. Wie stark das Gewicht auf die gesellschaftlichen, allgemein wie auch kirchenpolitischen Bezüge gelegt wird, zeigt allein schon der quantitative Umfang der den Außenbeziehungen gewidmeten Partien der Arbeit.

Dies heißt freilich nicht, daß die Binnenstruktur des Mainzer Domkapitels dabei zu kurz käme, werden doch in der hier erfaßten Zeitspanne eine Reihe wesentlicher Eckdaten gesetzt: 1326 die Abschließung gegenüber nicht ritterbürtigen Bewerber, verbunden mit dem expliziten Ausschluß Mainzer Bürger vom Domkapitel; 1337 die Einführung des »Turnus«; 1405 die Konstituierung eines »capitulum clausum«; 1448 die Festlegung der alternierenden Besetzung der Domherrenstellen infolge des Wiener Konkordats; schließlich die vom Erzbischof verfügte Statutensetzung von 1469. Die vom

Verfasser gewählte Zeitgrenze ergibt sich einerseits aus dem Ende der Eppsteiner Ära (1306), andererseits aus dem durch den Verlust der (ohnehin nur kurzzeitigen) Stadtherrschaft über Mainz (1476) bezeichneten Kulminationspunkt der bis dahin ständig angewachsenen Machtstellung des Domkapitels.

Das Mainzer Domkapitel stellt sich als typische Adelsinstitution dar; die Ritterbürtigkeit, nachgewiesen durch die Vier-Ahnenprobe, als »ständische Minimalanforderung« (S. 17) wurde 1501 noch einmal von Papst Alexander VI. bestätigt; gegen das Dekret des Baseler Konzils, ein Sechstel der Kanonikate für Graduierte zu reservieren, hatte das Kapitel seinerzeit nachhaltig protestiert. Als Weihegrad genügte generell das Subdiakonat, nur 42 Domherren waren im Untersuchungszeitraum mit Sicherheit Priester; selbst die für die Bekleidung der Würden des Domdechanten und -scholasters erforderliche Priesterweihe wurde immer wieder umgangen. Um dem völligen Übergang des »cultus divinus« in die Hand der Domvikare entgegenzuwirken, waren allerdings schon im 13. Jahrhundert vier Pfründen für »Priester-domherren« (S. 19) reserviert worden. Auch wird den Mainzer Domherren im ganzen nur ein mäßig entwickelter Bildungseifer attestiert. Immerhin besaßen unter den 130 Domherren, von denen ein Studium bezeugt ist, 44 akademische Grade. Die Erfüllung der geistlichen Verpflichtungen wurde vielfach auf das unbedingt Notwendige beschränkt, »weltlich-adelige Lebensmentalität« (S. 87) fand nicht zuletzt in, wiederholt scharf gerügter, ungeistlicher Kleidung und unziemlichem Wandel ihren Ausdruck. Wenn auch eine Erscheinung wie der des Mordes bezichtigte Domkantor Ewald Faulhaber von Wächtersbach gewiß einen Extremfall darstellt, ist das, aufgrund reger geistlicher Stiftungstätigkeit, S. 89 gefällte Urteil, daß den Mainzer Domherren »ihre Religiosität nicht völlig abgesprochen werden« dürfe, dennoch vielsagend. Zu dem Bild einer Ausschöpfung materieller Chancen paßt auch die Kumulation von Pfründen; das Spektrum reicht dabei von Domkanonikaten über Propsteien an Kollegiatstiften, einfache Stiftspründen bis hin zu (oft ertragreichen) Pfarreien.

Schon in der Frage des Zugangs zu den Domherrenpfründen zeigt sich, daß das Kapitel – ungeachtet des schon 1252 durch päpstliches Indult abgesicherten Selbstergänzungsrechts – keineswegs einen in sich selbst ruhenden Organismus darstellte, sondern in ein umfassenderes Beziehungsgeflecht eingebunden war. Einmal nahm der Papst bis 1448, aufgrund einer Reihe von Generalklauseln, umfangreiche Besetzungsrechte in Anspruch. Diese Provisionen sieht der Verfasser freilich, im Anschluß an Ernst Pitz, nicht primär »als Ausdruck aktiv-politischen Handelns der sich auf ihre plenitudo potestatis stützenden Päpste« (S. 25), sondern überwiegend als Reflex auf an die Kurie herangetragene Suppliken; auf diese Weise sollten teils fehlende unmittelbare Zugangsmöglichkeiten zum Kapitel wettgemacht werden, teils ging es auch darum, für regulär Nominierte »eine Art subsidiärer Rechtstitel« (S. 30) zu erwerben. Nicht zuletzt kam der Anstoß für Provisionen auch von römischen Kaisern bzw. Königen, auswärtigen Fürsten, ja selbst Erzbischöfen. Um den tatsächlichen päpstlichen Einfluß richtig abschätzen zu können, ist schließlich auch die (im Anhang S. 477–482 tabellarisch festgehaltene) begrenzte Erfolgsquote von Provisionen zu berücksichtigen. Neben der Kurie nahmen die Mainzer Erzbischöfe unmittelbar auf die Pfründenbesetzung Einfluß, dies vielfach unter verschiedenen Rechtstiteln (erzbischöfliche Erstbitten, Übertragungen königlicher »primae preces«, päpstliche Sondervollmachten). Für das 1448 dem Erzbischof per Indult verliehene Recht, die in den »Papstmonaten« vakant werdenden Dompfründen zu verleihen, war allerdings – so S. 40 – für das 15. Jahrhundert »kein Beleg ... auffindbar«. Die S. 23 getroffene Feststellung, daß der Papst in den ihm reservierten Monaten (es handelt sich um die »ungeraden« Monate; der Verfasser spricht davon, daß »die autonome Kooptation des Domkapitels auf die ungeraden Monate beschränkt worden« sei) dem Erzbischof die Pfründenbesetzung überlassen »mußte«, hätte allerdings einer Präzisierung hinsichtlich der dazu führenden Umstände bedurft. Königliche bzw. kaiserliche »primae preces« wurden übrigens im gesamten hier behandelten Zeitraum nicht geltend gemacht; hier zog man wohl den bekannten Weg über die Erwirkung einer päpstlichen Provision vor. Bei der Pfründenbesetzung durch Kapitelsturnus ist der Verfasser geneigt, die Bedeutung verwandtschaftlicher Beziehungen zu relativieren, halten sich doch zwischen 1450 und 1486, der Zeitspanne, für die (wenn auch nicht lückenlos) bereits Kapitelsprotokolle überliefert sind, Nominationen verwandter und solcher Bewerber, »bei denen kein direktes Verwandtschaftsverhältnis zwischen Nominierendem und Nominiertem erkennbar ist« (S. 24) in etwa die Waage. Hier dürften oft andere, aus den Quellen schwer zu eruierende Gesichtspunkte eine Rolle gespielt haben.

Ein Problem eigener Art stellen in jedem Domkapitel die Prälaturen dar; auch Mainz macht davon keine Ausnahme. Hier geht es dem Verfasser weniger um die, bereits anderweitig geklärten, »normativ-rechtlichen Aspekte« (S. 115), sondern um die »Verfassungswirklichkeit« (ebd.), die »Frage nach der konkreten Stellung ... im Mainzer Domkapitel des 14. und 15. Jahrhunderts« (ebd.), vor allem aber, im

Zusammenhang mit der Kollatur, um die Einbindung in das Kräftespiel der Zeit. Verdeutlicht wird dies anhand einer fakten- und datengesättigten chronologischen Übersicht über die Entwicklung der fünf in Frage stehenden Prälaturen (Dompropstei, Domdechantei, Domkustodie, Domscholasterie, Domkantorei). Abgesehen von der Domkustodie, deren Vergabe dem Erzbischof zustand, vollzog sich die Besetzung der übrigen Prälaturen im Spannungsfeld von (vom Kapitel beanspruchtem) Wahlrecht und päpstlicher Provision. Dies gilt vor allem für den auch in Mainz »mehr neben als im Kapitel« (ebd.) stehenden Dompropst; hier dominierte, ungeachtet schwächerer Versuche des Kapitels, auf sein Wahlrecht zu pochen, die Kurie. Auch für den Domdekan, der seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stets aus der Reihe der Mainzer Domherren kam, gibt es vor 1442 keinen Beleg für eine Wahl durch das Kapitel, und selbst beim Domscholaster und Domkantor, deren Kollatur grundsätzlich dem Kapitel zustand, wurde das Wahlrecht häufig durchbrochen. Unterschiedlich stellte sich auch die Nähe der einzelnen Prälaturen zum Domkapitel dar; am geringsten ausgeprägt war sie bei dem (nicht residenzpflichtigen) Dompropst. Die Tendenz ging jedoch im ganzen dahin, die Bindung der Prälaturen an das Domkapitel wieder zu festigen. Differenziert wird auch der Stellenwert der einzelnen Prälaturen für eine weitere Karriere gesehen: die Dompropstei, zu einer »einträglichen Sinekure« (S. 127) herabgesunken, galt nicht mehr als »Sprungbrett zu bischöflichen und erzbischöflichen Würden« (ebd.), auch die, aufgrund des erzbischöflichen Kollationsrechts, häufig mit Hochadeligen besetzte Domkustodie erwies sich eher als »Sackgasse« (S. 143). Im Gegensatz dazu war das Amt des Domscholasters vielfach Durchgangsstation zu höheren Würden, wogegen das Domdekanat, wohl wegen der auf diesem liegenden besonderen Verpflichtungen, vor allem für neu ins Kapitel gelangte Familien sich als attraktiv erwies.

Großes Gewicht legt die Untersuchung auf die Einbindung des Domkapitels bzw. dessen einzelner Mitglieder in Familie bzw. adelige Gesellschaft sowie das von Königtum, Territorialfürstentum und Kurie bestimmte Kräftefeld.

Thematisiert werden im einzelnen die regionale Herkunft (mit bestimmten Rekrutierungsschwerpunkten), die Dominanz gewisser Familien (beispielsweise Nassau, Erbach, Kronberg), die nicht nur auf verwandtschaftlichen Banden beruhenden, sondern auch durch »genossenschaftliche Beziehungen« (S. 55) – u. a. Ganerbschaften, Rittergesellschaften und -einungen – sowie vertikale Lehensbeziehungen konstituierten Verbindungen von Domherrenfamilien, schließlich die Verflechtung mit dem spätmittelalterlichen Territorialstaat. Letzteres betraf nicht allein das Mainzer Erzstift, sondern auch verschiedene Nachbarterritorien, vor allem Hessen und Kurpfalz; immerhin waren fast die Hälfte der 199 Domherrenfamilien im 15. Jahrhundert pfälzische Lehensträger, unterhielt ein Sechstel »Doppelbindungen« (S. 72) zu Mainz und Hessen. Die Tabellen auf S. 487–490 vermitteln von diesem Befund ein anschauliches Bild.

Ausführlich geht der Verfasser auf die »persönlichen Außenbeziehungen« (S. 91) der Mainzer Domherren ein. Soweit es sich um Beziehungen zu den Mainzer Erzbischöfen handelt, dürften diese von unterschiedlicher persönlicher Intensität gewesen sein, lag ihnen oft nur »eine relative Nähe« (ebd.) zugrunde. So beanspruchten die Domherren das Monopol auf eine Reihe von vom Erzbischof zu vergebender Positionen, allen voran die Domkustodie, aber auch die Propsteien verschiedener Stifte, die »Richterstellen des Mainzer Geistlichen Gerichts« (S. 93), das Amt des Mainzer Stadtkämmerers, seit 1459 auch auf das Generalvikariat und zwei Ratsstellen im erzbischöflichen Rat; Domherren wirkten schließlich auch bei der Steuereinzahlung, der Huldigung, bei Regentschaften mit, übernahmen diplomatische Aufgaben oder amtierten als erzbischöfliche Kapläne. In engen Grenzen hielten sich die Kontakte von Mainzer Domherren zu den römischen Königen bzw. Kaisern, ebenso zu auswärtigen Fürsten. Eine Ausnahme bilden lediglich Ludwig der Bayer und Karl IV., bei den Fürsten die Pfälzer Kurfürsten und die Erzbischöfe von Köln. Ähnliches darf von der Kurie gelten; hier handelte es sich vielfach um Ehrentitel und -ämter, ausgenommen die kleine Gruppe der »echten Papstprovisen« (S. 110).

Ein zentrales Problem jeden geistlichen Staatswesens stellt das Verhältnis Erzbischof-Domkapitel; diesem ist denn auch ein umfangreicher Abschnitt (S. 165–244) gewidmet.

Angelpunkt dieses Verhältnisses sind die seit 1328 nachweisbaren Wahlkapitulationen, nachdem das Kapitel bis dahin längst sowohl das Konsens- und Bischofswahlrecht wie auch die Führung der Sedisvakanzadministration in seiner Hand monopolisiert hatte. Die S. 168–184 skizzierte Entwicklung bis zum Ende des 15. Jahrhunderts verlief kontinuierlich und nahezu bruchlos; zu der ursprünglich vorherrschenden defensiven Grundtendenz war in der Folge eine »offensive Komponente« (S. 183) getreten. Der Verfasser wertet die Mainzer Wahlkapitulationen nicht allein als Reflex auf Defizite der jeweils vorhergehenden Stiftsregierung; auch sieht er die Wahlgedinge, da ihnen das Element der Gegenseitigkeit abgehe, nicht als Herrschaftsverträge im engeren Sinne an.

In der zutreffenden Erkenntnis, daß es sich bei den Wahlkapitulationen zunächst einmal um »normative Dokumente« (S. 184) handelt, wird im Anschluß daran die, quellenmäßig schwieriger zu beantwortende, Frage nach deren faktischer Umsetzung aufgeworfen. Hier ergibt sich eher ein diffuses Bild. Wohl werden eine Reihe von Belegen für die Ausübung des domkapitelischen Konsensrechts beigebracht, doch erscheint dessen praktische Bedeutung vielfach dadurch relativiert, daß in Zwangslagen kaum eine andere Wahl blieb als die Zustimmung, die Kooperationswilligkeit der Erzbischöfe in »normalen Zeiten« (S. 199) ohnehin offenbar zu wünschen übrig ließ. Auch übte das Kapitel, ungeachtet der in den Wahlkapitulationen niedergelegten Postulate, keinen »echten Einfluß auf die Territorialverwaltung« (S. 203) aus. Ebenso dürfte die Wahrnehmung landständischer Funktionen, wie sie S. 193 belegt wird, eher punktueller Natur gewesen sein. Eine durchgängige Beantwortung der Frage nach der Umsetzung der Wahlkapitulationen in »Verfassungswirklichkeit« bleibt weiterhin ein Desiderat; auch der Verfasser beschränkt sich – gewiß nicht zuletzt aus Mangel an einschlägigen Quellen – vielfach darauf, die betreffenden Passagen der Wahlgedinge noch einmal zu referieren und miteinander in Vergleich zu setzen. Zudem war das Domkapitel, ungeachtet der durch die Wahlkapitulationen vermittelten Optik, nicht in jedem Fall nur der fordernde Teil; auch der Erzbischof besaß Einflußmöglichkeiten auf das Kapitel. Angeführt werden in diesem Zusammenhang Konsensrechte, die Befugnis der Statutensetzung (wie sie 1469 ausgeübt wurde), die Möglichkeit, durch persönliches Erscheinen in Kapitelsitzungen »die Entscheidungsfindung ... zu beeinflussen« (S. 238), dazu Einwirkungen auf die Besetzung von Pfründen und Ämtern.

Im Abschnitt über »Beziehungen des Mainzer Domkapitels zu Herrschaftsträgern außerhalb von Erzstift und Diözese Mainz« (S. 245–305) werden in erster Linie die Bistumsbesetzungen unter dem Aspekt des Einwirkens von Königtum, regionalen Herrschaftsträgern und Papsttum untersucht, daneben auch »anderweitige Kontakte« (S. 263), beispielsweise bei der Pfründenpolitik, behandelt. Unter den einzelnen Befunden, auf die hier im übrigen nicht näher eingegangen werden soll, erscheint bemerkenswert, daß – im Gegensatz zum Territorialfürstentum – die Könige bzw. Kaiser größtenteils davon Abstand genommen haben, »im Vorfeld der Wahl direkt mit dem Domkapitel Kontakt aufzunehmen« (S. 262); hier fehlte es wohl auch, anders als später im 17. und 18. Jahrhundert, am notwendigen Instrumentarium, so daß der Fall einer kaiserlichen Gesandtschaft an das Domkapitel, wie er für 1475 bezeugt ist, für diese Zeit ein Unikum darstellt.

Die »Domherrenbiogramme« (S. 315–476) sind nach einem einheitlichen Raster gestaltet. Der Quellenlage für den behandelten Zeitraum entsprechend, können sie vielfach nicht mehr als punktuelle, stichwortartige Angaben bieten. Der alphabetische »Domherrenkatalog« (S. 326) wird durch chronologische Übersichten ergänzt. Akribische Mühe hat der Verfasser auf die Listen der »Anhänge« (S. 477) verwandt. Erfasst werden im einzelnen: päpstliche Einwirkungen auf Pfründenbesetzung, Frequenzen der Präsenz einzelner Familien im Kapitel, Lehen-, Amts- und Dienstbeziehungen zu Territorialherren, auswärtige Domkapitelspfründen, Stiftspropsteien, Beziehungen zu den Mainzer Erzbischöfen (nach Ämtern, Funktionen etc. differenziert). Von der Quellennähe der Angaben legen die »Beleglisten« (S. 491–498; 506–516) eindringliches Zeugnis ab; der Kenner der (zum Teil noch unzureichend erschlossenen) archivalischen Überlieferung wird die dahinterstehende Forschungsleistung zu würdigen wissen. Nicht zu vergessen wäre auch das umfangreiche Orts- und Personenregister (S. 563–587) sowie vier beiliegende Kartenskizzen. Das Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 521–562) ist von imponierender Ausführlichkeit; der S. 108 Anm. 423 genannte Beleg zu Hertnidt vom Stein wäre durch zwei in neuester Zeit erschienene Titel zu ergänzen: Matthias Thumser, Hertnidt vom Stein (ca. 1427–1491) Bamberger Domdekan und Markgräflisch-brandenburgischer Rat. Karriere zwischen Kirche und Fürstendienst. Neustadt/Aisch 1989 sowie ders. (Bearb.). Der Konflikt um die Wahlkapitulation zwischen dem Bamberger Domkapitel und Bischof Philipp von Henneberg. Quellen zum Bamberger Bistumsstreit 1481/82. Bamberg 1990. Schließlich soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß das archivalische Material aus mehr als einem Dutzend verschiedener Archive erhoben wurde.

Die schwierige Aufgabe, die Geschichte des Mainzer Domkapitels in einer Zeit noch ungefestigter, vom Spiel unterschiedlichster Kräfte gekennzeichneter Verhältnisse nachzuzeichnen, hat der Verfasser in beispielgebender Weise gemeistert. Wie kein anderer wäre er dazu berufen, die Geschichte von Diözese und Erzstift Mainz darüber hinaus durch eine heutigen Ansprüchen gerecht werdende Behandlung des gesamten Mainzer Wahlkapitulationswesens zu bereichern.

Günter Christ